

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdirectorium.

Luzern den 24. Nov. 1798.

Das Vollziehungsdirectorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach eingezogenem Bericht über die willkürliche Taxe, mit welcher vorzüglich die aus Frankreich und Italien kommenden Blätter beschwert werden;

Erwägend, daß man den Zeitpunkt nicht wohl abwarten kann, wodurch ein allgemeines System dieses Mißbrauch abgeholfen wird und indem es wünscht die Circulation dieser Blätter zu begünstigen;

Nach Anhörung seines Finanzministers

Beschließt:

1) Die fremden Zeitungen, sowohl französische als italienische, sollen im Innern Helvetiens nur mit 1/4 xr. des Briefporto's taxirt werden, so daß, da, wo ein einfacher Brief 4 xr. kostet, ein halber Bogen Zeitung 1 xr. taxirt würde.

2) Es soll von den helvetischen Bureaux zu dem Abonnement der frei bis auf die Grenze kommenden fremden Blätter nichts hinzugesetzt werden.

3) Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschloffen in Luzern den 24. Wintermonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Directoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Bureaux des Finanzministers,
Hirzel.

Der Regierungskommissär Truttmann an den Minister des Innern.

Stanz den 23. Winterm. 1798.

Bürger Minister!

Ich habe mich infolge Ihres mir mündlich ertheilten Auftrags, über die Austheilung der von Bern eingekommenen Unterstützungen, und über die dabei benommene Art erkundiget — Ich theile Ihnen die eingezogenen Berichte mit, wie ich sie erhalten habe. Die sämtlichen Vorschläge wurden durch biedre Bürger eröffnet, und der Inhalt derselben auf dem Gemeindehause niedergelegt; man ließe sich vor den zur Aus-

theilung bestimmten Tagen durch jeden Ortsvorgesetzten ein vollständiges Verzeichniß von den durch die Folgen des Kriegs verunglückten hilfbedürftigsten Familien vorlegen, übergab dasselbe dem wackern Bürger Pfarrer Bussinger zur Untersuchung und übertrug die Austheilung unter Direction ermelbten Pfarrer Bussingers, zwei Municipalitätsgliedern, die durch einen Secretär Stück für Stück aufschreiben, und jeden so es empfangen, namentlich anschreiben ließen — Es ward auch hiebei nach dem allgemeinen Zeugnisse allein auf die Grade der Hilfsbedürftigkeit Rücksicht genommen, wie es der Wille der Gütthäter forderte.

Bei Ankunft dieser Lebensmittel hatte die Regierung Brod und Fleisch unter die Armen austheilen lassen; auch ist ein ziemlicher Ueberfluß an Baumfrüchten und Erdäpfeln da, so bis im Frühjahr aufgezehrt seyn wird. Man fand daher für gut, die Austheilung der Lebensmittel bis auf diese Zeit zu verschieben, wo die Noth und der Mangel größer seyn wird; indessen sind sie in gute Verwahrung gebracht. Das Register über die ausgetheilten Kleidungsstücke wird hier zur Einsicht der mildthätigen Geber aufbewahrt, denen von der Municipalität bald ein Dankschreiben zukommen wird, so freilich früher schon hätte geschehen sollen.

Gruß und Achtung.

Sig. Ignaz Truttmann, Commissär.

Dem Original gleichlautend,

Luzern den 27. Wintermonat 1798.

Der Secretär des Ministers des Innern,
Kasthofer.

Das Vollziehungsdirectorium hat unterm 22. Nov. beschloffen, daß zur Beförderung der Loskaufung des Zehnden und Grundzinsen, so wie sie durch das Gesetz vom 10. Wintermonat bestimmt ist, ein Central-Liquidationsbureau von drei Personen unter den Augen des Finanzministers errichtet werden soll, welches die Arbeiten der Verwaltungskammern vorbereiten; Einheit und gleichförmige systematische Behandlung in diesen wichtigen Arbeiten bewirken, und die allgemeinen Abrechnungen mit den zu entschädigenden Eigenthümern von Zehnden und Grundzinsen berichtigen und abschließen solle. Geprüft, Erfahrung in Cameralgeschäften, unermüdete Arbeitsamkeit, die größte und pünktlichste Genauigkeit sind die Eigenschaften, die zum Eintritt in dieses Bureau durchaus unentbehrlich sind. Alle in Geschäften geübte helvetische Bürger, die sich diese Eigenschaften zutrauen, und sich pflichtig und willig fühlen, dem Vaterland ihre Arbeit in diesem Fache zu widmen, werden eingeladen, bis zum 10ten künftigen Decembers ihre Namen und ihren bisherigen Beruf dem Expeditionsbureau des Finanzministers in Luzern bekannt zu machen.

U e b e r s i c h t

der

h e l v e t i s c h e n G e s e z g e b u n g.

(O k t o b e r, 1 7 9 8.)

S. Allgemeine Gesetze.

A. Einheitung des helvetischen Völkers.

1. Gesetz, welches die Gemeinde Niederdorf dem Cant. Zurich einverleibt. (30 Okt.) Rep. B. 2. S. 83.
2. Gesetz, welches die Gemeinde Klein-Emmenthal ganz dem District Unter-Emmenthal einverleibt. (30 Okt.) Rep. B. 2. S. 84.

B. Organisation der öffentlichen Gewalten.

3. Gesetz, welches die Amtskleidung der Schreiber, Staatsboten und Wäibel des Directoriums und der gesetzgebenden Räthe bestimmt. (4 Okt.) Rep. B. 1. S. 689.
4. Gesetz, welches den Gehalt des Dolmetschers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
5. Gesetz, welches den Gehalt des Unterschreibers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
6. Gesetz, welches den Gehalt des Wäibels des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
7. Gesetz, welches dasjenige über die Befestigung der öffentlichen Acten vervollständigt. (26 Okt.) Rep. B. 1. S. 52.

C. Organisation der bürgerlichen Verhältnisse.

8. Gesetz über den Zustand der Fremden in Helvetien. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.
9. Gesetz, welches allgemeine Gewerbe- und Handlungsfreiheit in Helvetien erklärt. (19 Okt.) Rep. B. 2. S. 9.
10. Gesetz, welches die Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.

D. Organisation der richterlichen Gewalt.

11. Gesetz über die ehemaligen Verw. in den (Bannissements) aus einzelnen Cantonen und Theilen Helvetiens. (30 Okt.) Rep. B. 2. S. 84.
12. Gesetz, welches die Confiscation der Güter der Selbstmörder aufhebt. (19 Okt.) Rep. B. 2. S. 84.
13. Gesetz, welches die Strafe der Umhelfer im Canton Basel mildert. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.

E. Organisation der Finanzen.

14. Gesetz, welches das Anlagensystem für das erste Jahr der Republik enthält. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 106.

15. Gesetz, welches unverzügliche Zahlung auf Rechnung der diesjährigen Ausgaben verordnet. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.

16. Gesetz, welches das Directorium zum Verkauf verschiedener Nationalschulter bevollmächtigt. (10 Okt.) Rep. B. 1. S. 728.

17. Gesetz, welches der Canten des Senats 3000 Franken bewilligt. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

18. Gesetz, welches dem Minister der Wissenschaften 6000 Franken bewilligt. (26 Okt.) Rep. B. 2. S. 58.

F. Organisation des öffentlichen Unterrichts.

19. Gesetz, welches die beschleunigte Erscheinung des Tagblattes der Gesetze verordnet. (29 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.

20. Gesetz, welches die Erscheinung des Volksblattes in den 3 helvetischen Sprachen verordnet. (25 Okt.) Rep. B. 1. S. 53.

G. Entschädigungen.

21. Gesetz, welches Entschädigung derjenigen Gemeinden verordnet, die durch den Aufenthalt und Durchmarsch franz. Truppen belästigt sind. (15 Okt.) Rep. B. 1. S. 784.

H. Auswärtige Verhältnisse.

22. Gesetz, welches den gesüchteten Bündner Patrioten den Schutz der helvetischen Republik zusichert. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.

23. Gesetz, welches die gesüchteten Bündner Patrioten für helvetische Bürger erklärt und ihnen Unterstützung zusichert. (24 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.

24. Gesetz, welches das Directorium zu Vermittlung für Nachlag der franz. Contribution besonders für den Canton Freiburg auffodert. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.

SS. Besondere Gesetze.

A. Bewilligungen und Dispensationen.

25. Gesetz, welches dem B. Müller von Bern die einfache Legitimation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
26. Gesetz, welches dem B. Rinach von Basel die einfache Legitimation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

27. Gesetz, welches der Bürgerin Bran von Stäussburg die einfache Legitimation ihres Sohns ertheilt. (27 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

28. Gesetz, welches dem B. Villading von Bern die einfache Legitimation ertheilt. (24 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.

29. Gesetz, welches dem B. Wagner ein Bad zu errichten und zu wirken erlaubt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

30. Gesetz, welches dem B. Duggeli ein Haus zu bauen erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.

31. Gesetz, welches dem B. Bucher, Cant. Luzern, ein Haus zu bauen erlaubt. (10 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.

32. Gesetz, welches dem B. Geney seine Waage zu beyrathen erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.

33. Gesetz, welches den B. Revier in seinem Begehren wegen englischer Schuldforderungen franz. Bürger an Schweizerbürgern an das Directorium weist, um ihm zu entsprechen, wenn sich die Thatsache richtig findet. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 776.

34. Gesetz, welches das Kloster Nyon bei seiner Pfarwahl nach Surice zu schützen verordnet. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.

B. Unterstützung.

35. Gesetz, welches den B. Verodinger dem Directorium zur Unterstützung empfiehlt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

36. Gesetz, welches dem Hospito auf dem St. Bernhard die gewöhnliche Steuer durch ganz Helvetien einzusammeln erlaubt. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

C. Tagesordnung.

37. Gesetz, welches das Entschädigungsbegehren der verfolgten Patrioten an die richterliche Behörde weist. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.

38. Gesetz, welches den B. Kocher für seine Forderung an die alte Berner Regierung an den Richter weist. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.

39. Gesetz, welches die Einsüssen von Surice mit ihren Ansprüchen auf Rückgewinnung von Gemeindgut an den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.

40. Gesetz, welches den B. Halin mit seinen Ansprüchen an Gemeindgüter vor den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.

41. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des B. Gay von Sitten, Neben auf einen Acker zu pflanzen, schon durch die Constitution erlaubt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 32.

42. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des B. Raymond um freien Handel in Helvetien durch die Constitution bewilligt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

43. Gesetz, welches erklärt, daß das von dem B. Wegger verlangte Bürgerrecht ihm durch die Constitution zukommt. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.

B e m e r k u n g.

Obstehende Uebersicht der Gesetzgebung vom Monat Oktober bietet uns als Fortschritt an der Organisation der Republik an:

- 1) Das beschlossene und in Vollziehung gesetzte Aufgabensystem. (Nro. 14. 15.)
- 2) Das bestimmte Verhältnis der Fremden in Helvetien. (Nro. 8.)

Beiträge zu einer über alles auf die wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzgebung finden wir

- 1) in dem Gesetz, welches das Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern aufhebt. (Nro. 10.)
- 2) in demjenigen, welches die Confiscation der Güter der Selbstmörder aufhebt. (Nro. 12.)
- 3) in demjenigen, welches die Bündner Patrioten betrifft. (Nro. 22. 23.)

Tadelnswerth und mehr vorzuziehend als organisierend scheint uns das Gesetz (Nro. 9.), welches allgemeine Handels- und Gewerbsfreiheit erklärt, ehe die für diese Freiheit nöthigen Polizeigesetze vorhanden sind.

Die Gesetze Nro. 25 — 28. enthalten Legitimationsbewilligungen; wir hoffen, ein allgemeines Gesetz hierüber, dessen Schwierigkeiten wir nicht einsehen, werde bald solche Dispensationen unnöthig machen.

Die gleiche Bemerkung gilt von den Gesetzen Nro. 30 und 31; das allgemeine Gesetz, welches bestimmt, unter welchen Bedingungen jeder Bürger auf eigenem Grund und Boden bauen kann, wird hoffentlich bald erscheinen.

Die Gesetze Nro. 37 — 43 sind keine Gesetze; nur durch eine irrige Ausdehnung des Begriffs von motivierten Tagesordnungen sind sie dazu geworden; wenn der große Rath über einen Fall nicht eintreten will, weil entweder schon ein Gesetz darüber entscheidet, oder die Sache nicht seine, sondern z. B. richterliche Competenz ist, so sind dies einfache Tagesordnungen, von denen der Senat nichts wissen darf, und die als auch nicht gesetzliche Beschlüsse werden konnten.